

klimaschutz  konkret
 online

Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

-§7b Erfassung des Energieverbrauchs-

Harald Höflich, Claus Greiser und Beate Schade
Online-Seminar 12.1.2021



- Welchen direkten **Nutzen** hat die Kommune von der Datenerfassung?
- Die zentrale **Informationsquelle** ist ...
- **Fakten**, Fakten, Fakten ...
- Das zentrale **Werkzeug** ist: Kom.EMS.
- Erleichterungen und **Zeitaufwand**.
- **Die nächsten Schritte** ...
- **Weitere Veranstaltungen**.

Welchen direkten Nutzen hat die Kommune?

- **Kennwertevergleich** bei jeder der 7 Verbrauchsgruppen direkt nach der Dateneingabe im Erfassungstool.
- Nach Auswertung in der Datenbank: **Auswertung** mit Kommunenvergleich, Landkreisvergleichen. Erstellung eines **Kommunensteckbriefes**:
 - Ansatzpunkte zur Steigerung der Energieeffizienz,
 - weiterführende Beratungsangebote, Coachings und
 - Hinweisen zu Förderprogrammen.
- **Datengrundlage** für die Konzepte und die Umsetzung einer klimaneutralen Kommunalverwaltung (VwV_Klimaschutz-Plus_2021).
- **Kostenfreier Zugang zum Werkzeug KomEMS** zur systematischen Einführung eines Energiemanagements und Unterstützung durch die Energieagenturen des Landes.

Zentrale Informationsquelle ist...

<https://www.kea-bw.de/energiemanagement/wissensportal/klimaschutzgesetz-erfassung-des-energieverbrauchs>

Die KEA-BW unterstützt Sie bei der Umsetzung!



Anleitung zur Datenerfassung

Hier finden Sie eine detaillierte Anleitung für die einzelnen Arbeitsschritte zur Datenerfassung.



Offizielles Erfassungstool

Nach der Lektüre der Anleitung können Sie ab 15.1.2021 die Daten Ihrer Kommune über das Portal Kom.EMS erfassen.



Unterstützung bei der Datenerfassung

Sie brauchen tatkräftige Unterstützung bei der Datenerfassung? Ihre regionale Energieagentur hilft.



Fragen zum Klimaschutzgesetz?

Sie haben bereits die Basis FAQs und die Detail FAQs studiert und haben weitere Fragen? Kontaktieren Sie uns.



Fragen und Antworten

Noch Fragen zum erweiterten Klimaschutzgesetz? Die meistgestellten beantworten wir Ihnen hier.

Wann muss die erste Erfassung erfolgen?



Müssen auch Gemeindeverbände ihre Daten erfassen?



Wir haben die Bewirtschaftung unserer Liegenschaften bzw. anderer Verbrauchsgruppen in kaufmännischen und/oder technischen Belangen an einen Betrieb übertragen. Sind wir dennoch verpflichtet über die Verbrauchsdaten zu berichten?



Wir haben uns gefragt...

Wann muss die erste Erfassung erfolgen?



Müssen auch Gemeindeverbände ihre Daten erfassen?



Wir haben die Bewirtschaftung unserer Liegenschaften bzw. anderer Verbrauchsgruppen in kaufmännischen und/oder technischen Belangen an einen Betrieb übertragen. Sind wir dennoch verpflichtet über die Verbrauchsdaten zu berichten?



In §7b Absatz 1 steht „für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Energiekosten anfallen“. Ist dies nur der Fall, wenn die Kommune die Verbrauchsrechnungen erhält und bezahlt?



Welche Erfassungspflicht haben Gemeinden mit bzw. ohne systematisches Energiemanagement?



Ich habe die geforderten Daten schon erfasst, aber in einer Excel-Datei / sonstigen Datei in anderem Format. Kann ich stattdessen diese Datei hochladen?



Welche Daten werden erfasst?



In welchem Fall sind Verbräuche für Einzelgebäude, wann Summen pro Kategorie anzugeben?



Wie sind die 80% Endenergieverbrauch, die berichtet werden müssen, genau definiert?



Müssen, um 80% zu ermitteln, nicht die Verbrauchsrechnungen für alle Liegenschaften, also 100%, herausgesucht und erfasst werden?



Welche Arbeitsschritte müssen für die Erfassung durchlaufen werden?



Wieviel Zeit muss ich für die Datenerfassung einplanen?



Wo finde ich Antworten auf Detailfragen zur Datenerfassung?



Wir haben die Bewirtschaftung unserer Liegenschaften bzw. anderer Verbrauchsgruppen in kaufmännischen und/oder technischen Belangen an einen Betrieb übertragen. Sind wir dennoch verpflichtet über die Verbrauchsdaten zu berichten?

Ja, in folgenden Fällen sind Sie dennoch verpflichtet über die Verbrauchsdaten zu berichten. Die Bewirtschaftung ist ausgelagert in einen/eine

- Regiebetrieb
- Eigenbetrieb
- Eigengesellschaft
- Zweckverband
- Kommune und privates Unternehmen gründen eine gemeinsame Gesellschaft (in der Regel GmbH)
- Sonstige



In §7b Absatz 1 steht „für die bei den|Gemeinden und Gemeindeverbänden Energiekosten anfallen“. Ist dies nur der Fall, wenn die Kommune die Verbrauchsrechnungen erhält und bezahlt?

Nein, dies bezieht sich auch auf Liegenschaften bei denen die Kommune einen Kostenzuschuss bezahlt mit dem u.a. die Betriebskosten beglichen werden. Im Rahmen der 80% Regelung können diese Liegenschaften jedoch bei der Erfassung nicht betrachtet werden.



- Neueste Informationen per Mail an die in Kom.EMS eingetragenen Ansprechpartner der **Kommunen**.
- Neueste Informationen per Mail an die eingetragenen Kom.EMS **Coaches**.
- Weiterführende Informationen zum **Kommunalen Energiemanagement** über den Mailverteiler der kommunalen Energiebeauftragten. Aktive Anmeldung erforderlich: <https://www.kea-bw.de/energiemanagement/mailverteiler/energiebeauftragten>



- Erstmalig zu erfüllen bis 30.6.2021.
- Jährlich wiederkehrend ...
- Erfassung von Verbrauch auf der Basis von Rechnungen (keine Kosten).
- Sieben Verbrauchsgruppen ...
- Gemeinden mit bzw. ohne systematisches Energiemanagement ...
- Erleichterungen ...
- Sanktionen ...

Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände...

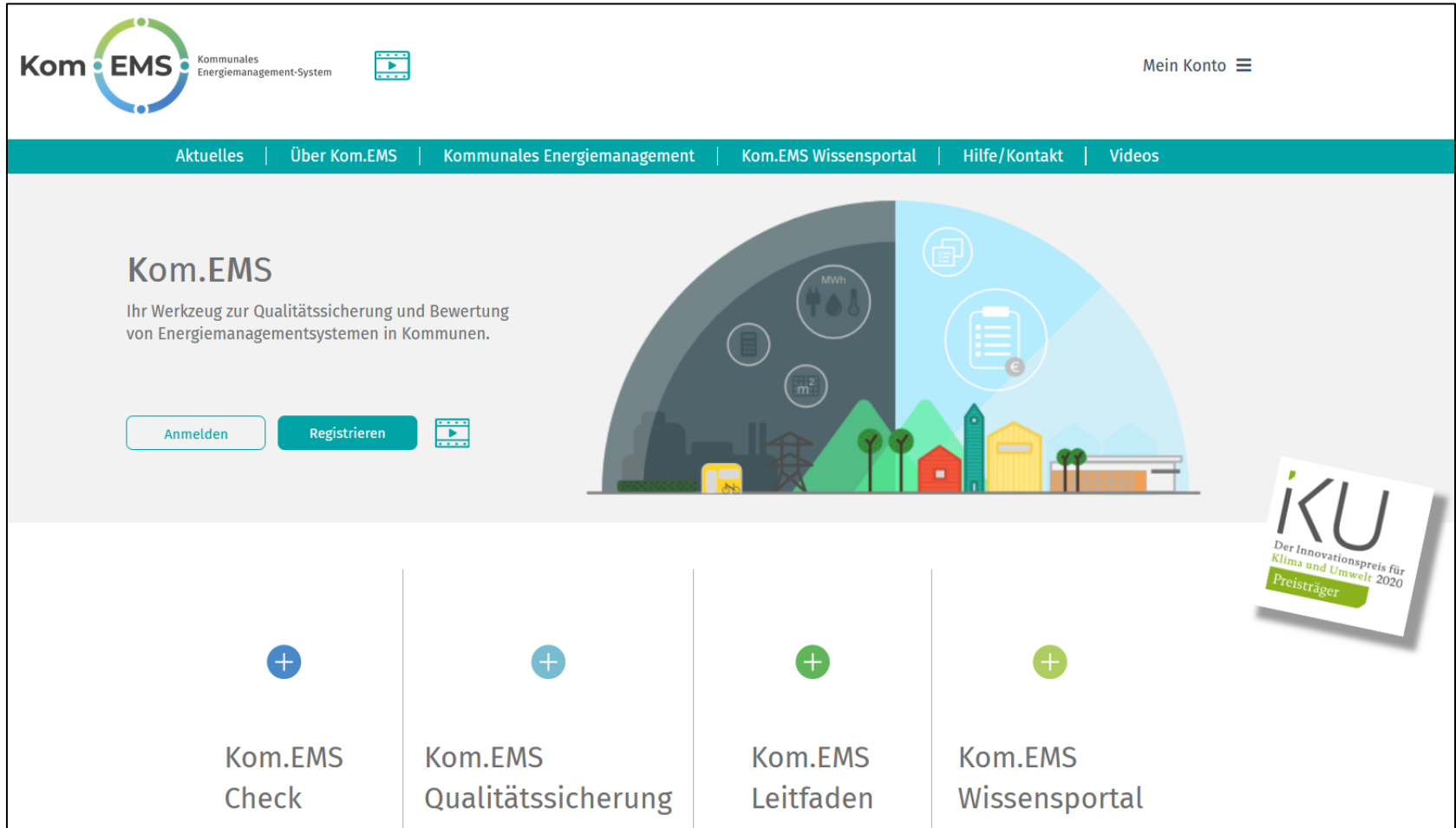
Welche Daten werden erhoben? Grundsätzlich werden erfasst:

- die Einwohnerzahl
- der Endenergieverbrauch (Verbrauchsrechnungen Wärme und Strom)
- die Energieträger
- die relevante Bezugsgrößen, zumeist Flächen

Welche Verbraucher müssen erfasst werden?

- Nichtwohngebäude
- Wohn-, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen
- Sportplätze
- Hallen- und Freibäder
- Straßenbeleuchtung
- Anlagen zur Wasserversorgung und Wasseraufbereitung
- Kläranlagen

Das zentrale Werkzeug ist: Kom.EMS



The screenshot shows the homepage of the Kom.EMS website. At the top left is the logo for 'Kom.EMS' with the text 'Kommunales Energiemanagement-System' and a play button icon. To the right is a 'Mein Konto' menu. A teal navigation bar contains links for 'Aktuelles', 'Über Kom.EMS', 'Kommunales Energiemanagement', 'Kom.EMS Wissensportal', 'Hilfe/Kontakt', and 'Videos'. The main content area features a large graphic of a semi-circle divided into two halves, with icons for energy (MWh, kWh) and documents. Below this are 'Anmelden' and 'Registrieren' buttons. A grid of four service tiles is shown at the bottom, each with a plus icon and a title: 'Kom.EMS Check', 'Kom.EMS Qualitätssicherung', 'Kom.EMS Leitfaden', and 'Kom.EMS Wissensportal'. On the right side, there is a tilted award certificate for 'iKU Der Innovationspreis für Klima und Umwelt 2020 Preisträger'.

- Es müssen **nicht alle Gebäude** erfasst werden. Kleine Gebäude mit weniger als 500 Euro Energiekosten fallen heraus. Abschätzung genügt.
- Insgesamt müssen jeweils **mindestens 80 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs** pro Kategorie von Energieverbrauchern nach Absatz 2 erfasst werden. Abschätzung genügt.
- **Verbrauch auf der Basis der Rechnungen** der Versorger. Keine Ablesungen. Die Rechnungen müssen nicht zwingend das Kalenderjahr als Verbrauchszeitraum haben.
- Keine Erfassungspflicht bei **vermieteten Wohngebäuden**.



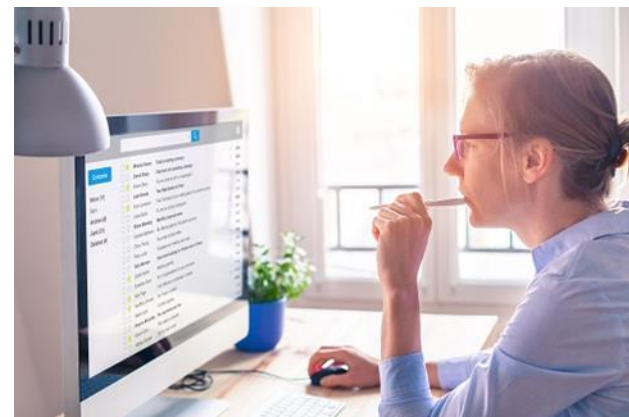
- Eine Kommune mit einem systematischen Energiemanagement und einem Jahresenergiebericht muss in das Erfassungstool **nur Summendaten je Kategorie** eintragen. Diese Summendaten können dem Energiebericht entnommen werden.
- Wenn im Berichtsjahr 2020 im Energiebericht der Kommune nur die Kategorien Nichtwohngebäude und Straßenbeleuchtung erfasst sind, dann müssen die fehlenden Kategorien erst im **nächsten Energiebericht** enthalten sein.
- Kommunen, die **Kom.EMS bereits nutzen** und sich auf dem Weg zur Zertifizierung befinden gelten als Kommunen mit systematischem Energiemanagement. Es müssen jedoch bis zum 30.6.2021 alle Anforderungen an ein systematisches Energiemanagement gemäß §3 erfüllt sein (**DAE, Controlling, JEB**).



- Einsparpotenzial von 10% bis 30% durch **nicht- und geringinvestive Maßnahmen.**
- Verhältnis Energiekosteneinsparungen zu Personal- und Sachkosten: **3 : 1**
- Entlastung des kommunalen Haushalts und freie Mittel für andere **wichtige Dinge.**
- Kommunen erhalten eine fundierte Datenbasis für **optimale Investitionsentscheidungen.**
- **Vorbildfunktion** bei Energieeffizienz und Klimaschutz für Bürger und Unternehmen.
- <https://www.kea-bw.de/energiemanagement/webinare>

Mit welchem Zeitaufwand muss ich rechnen?

- Für Kommunen, die bereits ein systematisches Energiemanagement betreiben, ist die Datenerfassung mit **wenigen Arbeitsstunden** zu erfüllen.
- Bei Kommunen ohne ein systematisches Energiemanagement hängt der Aufwand im Wesentlichen von der Anzahl der Liegenschaften und der bereits vorhandenen Datenlage ab. Unter der Annahme, dass eine Gebäudeliste vorhanden sein müsste und auf Grund der Pflicht zur Erstellung von Energieausweisen (> 250 m² Nutzfläche) ist die Datenerfassung mit **wenigen Arbeitstagen** zu erfüllen.



Die nächsten Schritte

- **Wer übernimmt** (federführend) in der Kommune die Aufgabe?
- **Anmeldung** im Portal Kom.EMS (www.komems.de) und Anlegen der Kommune (zweistufiger Prozess).
- Daten erfassen (siehe Anleitung zur Datenerfassung). **Möglich ab 15.1.2021.**
- Weitere Detail-Seminare oder Erklärvideos.
- Geben Sie uns eine **Rückmeldung** welche Auswertungen Sie als sinnvoll erachten.



- Das Gesetz sieht derzeit keine Sanktionsmöglichkeiten vor. Kommunen, die Ihrer **Pflicht bis zum 30.6.** nicht nachgekommen sind, werden aber von der KEA-BW und/oder dem Umweltministerium Baden-Württemberg kontaktiert.
- Die Nicht-Erfüllung wird auf **landkreisscharfen Karten** öffentlich gemacht. Dargestellt wird wieviel Prozent der Kommunen in einem Landkreis ihrer Pflicht nachgekommen sind.



Energieagentur Regio Freiburg GmbH

26. Januar 2021 von 10 bis 11 Uhr. „§7b: Welche Umsetzungsmöglichkeiten und Förderungen gibt es für Kommunen?“

Eingeladen sind die Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald

Link zur Anmeldung: <https://energieagentur-regio-freiburg.eu/novelle-2021/>

Ludwigsburger Energieagentur LEA e.V.

16. Februar 2021 von 10 bis 12 Uhr. " Kommunalen Klimaschutz und Corona - Durchstarten trotz neuer Herausforderungen"



**Unsere nächsten Termine:
immer dienstags
von 10:45 bis 11:45 Uhr**



- Di., 9. Februar 2021
Klimaschutzgesetz §7c: Klimamobilitätspläne
- Di., 9. März 2021
Klimaschutzgesetz § 8a und b: Neue Photovoltaik-Pflicht
- Di., 23. März 2021
Klimaschutzgesetz § 7a: Nachhaltiges Bauen - Grundsätze für Kommunen beim Sanieren und Bauen

weitere Termine und Anmeldung siehe:

www.kea-bw.de/veranstaltungen

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Mit den richtigen Maßnahmen können Kommunen die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels begrenzen. Den rechtlichen Rahmen für die Klimaschutzpolitik des Landes setzt das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg.



Neue Verpflichtungen für Kommunen

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2020 das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg“ beschlossen.

Welche Verpflichtungen dadurch auf Kommunen zukommen und wie die KEA-BW Sie bei deren Umsetzung unterstützen kann, zeigen wir Ihnen rechts in unserer Paragraphen-Galerie.

Den vollständigen [Gesetzestext](#) sowie weitere Informationen zum Klimaschutzgesetz finden Sie beim [Umweltministerium Baden-Württemberg](#).

<p>§ 7 a Nachhaltiges Bauen in Förderprogrammen</p> 	<p>§ 7 b Erfassung des Energieverbrauchs</p> 	<p>§ 7 c Kommunale Wärmeplanung</p> 	<p>§ 7 d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans</p> 
<p>§ 7 e Datenübermittlung für kommunale Wärmepläne</p> 	<p>§ 7 f Klimamobilitätspläne</p> 	<p>§ 8 a Photovoltaikanlagen auf Dächern</p> 	<p>§ 8 b Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen</p> 

VERANSTALTUNGEN

klimaschutz_konkret online: Klimaschutzgesetz § 7b: Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Datum: 12.01.2021
Ort: online (Teilnahme kostenlos)

VERANSTALTUNGEN

klimaschutz_konkret online: Klimaschutzgesetz § 8a und b: Die neue Photovoltaik-Pflicht in Baden-Württemberg

Datum: 09.03.2021
Ort: online (Teilnahme kostenlos)

VERANSTALTUNGEN

klimaschutz_konkret online: Klimaschutzgesetz § 7a: Nachhaltiges Bauen - Grundsätze für Kommunen beim Sanieren und Bauen

Datum: 23.03.2021
Ort: online (Teilnahme kostenlos)

MEHR EVENTS